

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Georg Fischer Druckguss GmbH
Wiener Straße 41-43
3130 Herzogenburg

PLW2-BA-1650/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
Projekt+ZS

E-Mail: anlagen.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug	BearbeiterIn	0 Durchwahl	Datum
-	Maron Valerie	37208	15.02.2017

Betrifft

Georg Fischer Druckguss GmbH; FN 215246 p, Änderung der Bearbeitungslinie PL65 in der Halle DG 4; Betriebsanlagengenehmigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erteilt der Georg Fischer Druckguss GmbH, FN 215246 p, vertreten durch den handelsrechtlichen Geschäftsführer Herrn Dipl. Ing. Markus Rosenthal, die **gewerbebehördliche Genehmigung** für die Änderung der Betriebsanlage durch Änderung der Bearbeitungslinie **PL65 in der Halle DG4** im Standort 3130 Herzogenburg, Wienerstraße 41-43, durch **die Errichtung und den Betrieb**

- **einer Wasch-, Beiz und Konversionsbeschichtungsanlage (IPPC Anlage** gemäß Anhang 3 Kategorie 2.6 zur Gewerbeordnung 1994),
- **einer kathodischen Tauchlackierungsanlage (IPPC Anlage** gemäß Anhang 3 Kategorie 2.6 zur Gewerbeordnung 1994) und
- **einer Abwasservorbehandlungsanlage.**

Diese Genehmigung gilt auch als **wasserrechtliche Bewilligung** für die Änderung der Abwasserbeseitigungsanlage (Indirekteinleitung bewilligt mit Bescheid vom 18. Mai 2004, ZI. PLW2-BA-0467) durch Einleitung der vorgereinigten Abwässer aus der Oberflächenbehandlung (Tauchvorbehandlung und kathodische Tauchlackierung) über die Einleitstelle E1 im Ausmaß von maximal 2 m³/h mit einer organischen Schmutzfracht von max. 600 EW₁₂₀ bei Einhaltung sämtlicher Parameter der AEV Oberflächenbehandlung (BGBl II 2002/44) in den öffentlichen Mischwasserkanal der Stadtgemeinde Herzogenburg und in weiterer Folge in die Anlagen des Abwasserverbandes „An der Traisen“.

Als Frist für die Bauvollendung wird der **31. Dezember 2017** bestimmt.

Das Wasserbenutzungsrecht wird befristet bis **30. Juni 2026** erteilt.

Das Wasserbenutzungsrecht ist mit dem Eigentum an der Anlage verbunden.

Die Anlagenänderung muss mit den Projektunterlagen und mit der Projektbeschreibung übereinstimmen.

Diese Unterlagen, erstellt von der Georg Fischer Druckguss GmbH, der Schneider Consult Ziviltechniker GmbH (3500 Krems/Donau) und der ARGE L³ (3100 St. Pölten), GzI: 16049, Stand Mai 2016, bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektbeschreibung:

aus bautechnischer Sicht:

In der Halle DG4 wird eine Wasch- Beiz- und Konversionsbeschichtungsanlage (WBK Anlage) sowie eine kathodische Tauchlackierung errichtet. Für die kathodische Tauchlackierung und die Wasch- Beiz und Konversionsbeschichtungsanlage wird nördlich im Freien neben der Schleuse die Abwasseraufbereitung erfolgen. Hierfür wird eine Wanne mit einer Tiefe von rund 30 cm flüssigkeitsdicht und medienbeständig unterhalb des Flugdaches situiert.

Die gereinigten Wässer werden in den Ortskanal eingeleitet. Die Wanne selbst wird ein Ausmaß von rund 103 m² aufweisen.

Unterhalb der WBK Anlage wird eine weitere Wanne mit einer Tiefe von rund 90 cm und einer Fläche von rund 178 m² errichtet. Diese Wanne wird ebenfalls flüssigkeitsdicht und medienbeständig ausgeführt.

Am Randbereich der Wanne wird bis zur Decke eine Einhausung in Form einer Metallwand hergestellt.

Die drei bestehenden Brandschutztore neben der WBK Anlage werden geschlossen und stromlos gehalten, sodass der Brandabschnitt ständig gegeben ist.

aus maschinenbau- und verfahrenstechnischer Sicht:

In der Betriebsanlage wird eine kathodische Tauchlackierung (KTL) errichtet werden, die aus den Teilen

- Wärmebehandlung,
- Vorbehandlung bestehend aus Waschen, Beizen und Konfektieren,
- Tauchlackierung und Einbrennofen

besteht.

Wasch- Beiz- und Konversionsbeschichtungsanlage (WBK Anlage):

Die WBK Anlage stellt eine in sich verkettete Anlage dar, die wiederum wieder losgelöst von der KTL Anlage betrieben wird.

Die Werkstücke werden diesbezüglich an einem Ladungsträger befestigt. Diese werden sodann mittels eines elektrisch betriebenen Gabelstaplers in die Aufgabeposition transportiert.

Im ersten Behandlungsschritt erfolgt eine alkalische Entfettung der Bauteile. Diesbezüglich stehen zwei Entfettungsbäder zur Verfügung, wobei das erste Volumen von 9,5 m³, das zweite eines von 18 m³ aufweist. Die Wannen sind aus Polypropylen mit Stahlversteifung gefertigt und mit einer elektrischen

Zentrifugalpumpe ausgestattet. Die Bäder werden bei einer Temperatur von ca. 63 °C betrieben, wobei die Wärme durch Warmwasserversorgung aus der Beheizung der Wärmebehandlung zur Verfügung steht. An Chemikalien werden Henkelchemikalien vom Typ Bonderite (alkalische Inhaltsstoff Kaliumhydroxid) in einer Konzentration von 0,3 – 5 % verwendet. Die Zudosierung erfolgt über einen bereitgestellten IBC Container, wobei die Zudosierung sowohl durch Messung der Leitfähigkeit als auch durch Laboranalysen gesteuert wird.

Danach erfolgt eine Spülung mit entsalztem Wasser, wobei zwei PP Becken im Ausmaß von jeweils 9,5 m³ zur Verfügung stehen. Die Spülung erfolgt bei Raumtemperatur.

In einem weiteren Schritt erfolgt eine saure Beize mit Bonderite C-IC395 H in einer Zudosierung von etwa 2,6 %. Die Chemikalie enthält als aktiven Bestandteil Schwefelsäure entsprechend dem in den Einreichunterlagen vorgelegten Sicherheitsdatenblatt. Die saure Dekapierung erfolgt bei einer Temperatur von etwa 40 °C. Die Chemikalien werden wiederum durch eine IBC Container bereitgestellt und bei Unterschreitung der Leitfähigkeit bzw. entsprechend der Laboranalyse zudosiert. Schlussendlich werden die Teile wieder in einem Zweistufenprozess mit Wasser gespült.

Der letzte Schritt der Vorbehandlung besteht aus einer Beizpassivierung mit Bonderite M-NT 2040. Die Chemikalien werden in einer Konzentration von ca. 1,6 vol. % aus einem IBC Container zudosiert.

Nach einem weiteren Spülvorgang bei Raumtemperatur werden die Teile mit heißer Luft getrocknet und vor der Zuführung der KTL auf Raumtemperatur abgekühlt.

Die gesamte Anlage befindet sich in einer Einhausung, welche mit einer Luftabsaugung und Lufteinbringung mit Wärmerückgewinnung versehen ist. Die Abluftführung ist mit einem Tropfenabscheider ausgestattet und mündet über Dach ins Freie. Sämtliche Bäder sind mit Niveausensoren zur Regulierung der Wasserzufuhr, sowie mit Leitfähigkeitssensoren zur Aktivierung der Chemikalienzufuhr ausgestattet. Weiters findet sich ein PT 100 Temperatursensor zur Regelung der Beheizung. Die aus dem Becken abfließenden Abwässer werden separiert gesammelt und in einem sauren bzw. alkalischen Sammelschacht geleitet und anschließend in die Abwasseranlage gepumpt.

Kathodische Tauchlackierungsanlage (KTL Anlage):

Die in den Warenträger (WT) gehängten Werkstücke werden mittels Überhebeanlage aus der Vorbehandlungsanlage in die Tauchlackierung eingebracht. Es handelt sich dabei um eine wasserbasierte kataphoretische Anlage, wobei die Werkstücke als Kathode geschaltet werden. Die Lackierung der Werkstückoberfläche im Taktbetrieb durchgeführt. In den KTL-Becken werden die Pigmente auf Basis Epoxid mit der Hilfe von Gleichstrom (die durch einen Gleichrichter erstellt wird) negativ aufgeladen und schließlich auf das kathodische Werkstück und als Schicht aufgetragen. Die Schichtdicke hängt von der Spannungsstärke ab, wobei die Spannung bis 400V frei einstellbar ist. Die nachgeschalteten Spülbäder dienen dazu, dass der übrige Lack von der Oberfläche der Werkstücke abgespült wird.

Das Einbrennen des Lackes erfolgt um die auftragende Schicht am Werkstück zu verschmelzen.

Der Ofen verfügt über Takt- betrieb und Durchlaufsystem. Die Werkstücke gelangen mittels Bodenförderer in den Ofen. Die zur Einbrennung benötigte Temperatur wird durch erdgasbeheizte Luftherzereinheit gesichert. Der Ofen ist mit automatischen, pneumatischen Türen versehen. Die Türen öffnen und schließen sich entsprechend dem Taktbetrieb.

Die heißen Werkstücke werden nach dem Verlassen des Einbrennofens mittels Luftkühlung auf ca.50°C abgekühlt.

Die abgekühlten Werkstücke werden durch betriebseigenen Elektrostapler vom Bodenförderer bei der Abnahmeposition abgehoben. Dabei werden die Werkstücke entfernt, die leeren Warenträger werden zur Aufgabeposition geliefert.

Steuerung des Prozesses

Der komplette Prozess, wird von der Aufgabe bis zum Abnahme der WT vollautomatisch durchgeführt. Dies wird durch SPS-Steuerung und PC-Visualisierung gesichert.

Notstromaggregat:

Für die Notstromversorgung der KTL Umwälzpumpe, UF Pumpe und der Sperrwasserpumpe im Falle einer Stromausfalles wird im nördlichen Außenbereich unterhalb des Flugdaches ein entsprechendes Notstromaggregat aufgestellt. Es handelt sich hierbei um das Fabrikat Caterpillar, Typ DE 110 E2 mit einer Leistung von insgesamt 70kW. Am Notstromaggregat befindet sich ein 250 Liter fassender Tank, welcher mit Diesel befüllt wird. Die Betankung erfolgt durch die betriebseigene Dieseltankstelle. Die anfallenden Gase des Notstromaggregats werden direkt ins Freie abgeführt.

Leistungsmerkmale des Aggregates:

- Dieselmotor mit Wasserkühlung;
- Automatischer Spannungsregler;
- korrosionsbeständig;
- Verbrauch 16,8l pro Betriebsstunde (bei ca. $\frac{3}{4}$ Motorbelastung)
- CE-Konformitätserklärung ist gegeben

aus elektrotechnischer Sicht:

Notstromaggregat KTL-Anlage:

Ein Parallelbetrieb des Notstromaggregates mit dem Verteilnetz ist nicht notwendig und auch nicht vorgesehen und wird das Notstromaggregat mit einer Verriegelung ausgestattet, die einen Parallelbetrieb mit dem Verteilnetz verhindert.

Beschreibung Netz- und Notstromaggregatbetrieb

Die Geräte, die auch bei Netzausfall funktionieren müssen, sind auf einem separaten Schienensystem montiert. Dieses Schienensystem verfügt über eine doppelte Anspeisung. Diese Anspeisungen sind sowohl hardwaremäßig als auch elektronisch verriegelt, dementsprechend kann die Anspeisung immer nur von einer Stelle erfolgen.

Auf der Schaltschranktür ist ein Schlüsselschalter eingebaut mit dem das Notstromaggregat gesperrt bzw. freigegeben werden kann (z.B. wegen Wartung). Der Netz- bzw. Notstromaggregatbetrieb wird durch ein Spannungswächterrelais überwacht. Die Phasenfolge und das Vorhandensein der Phasen werden überprüft. Wenn das Netz zur Verfügung steht, erfolgt die Anspeisung der separaten Schiene grundsätzlich von Netz. In diesen Fällen ist das Notstromaggregat in Bereitschaftsbetrieb. Ein eingebauter Heizeinsatz hält das Kühlwasser des Motors auf Betriebswärme und der Akkumulator wird bei Bedarf geladen. Im Schaltschrank ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung eingebaut, welche die Umschaltung der Betriebsarten bei Stromausfall sicherstellt.

Wenn das Spannungswächterrelais einen Netzausfall erkennt, schaltet der Schütz des Netzbetriebs aus. Wenn innerhalb von 10 Sekunden das Netz nicht wiederkehrt, wird das Notstromaggregat gestartet. Sobald das Spannungswächterrelais die Spannung vom Notstromaggregat erkennt zieht der Schütz vom Notstrombetrieb an. Wenn das Netz wiederkehrt, schaltet nach 10 Sekunden die Steuerung den Schütz für Notstrombetrieb aus. Nach weiteren 10 Sekunden zieht der Schütz für Netzbetrieb wieder an. Das Notstromaggregat läuft im Leerlauf noch für eine kurze Zeit weiter um den Motor abzukühlen. Danach stoppt das Notstromaggregat und geht auf Bereitschaftsbetrieb.

aus wasserbautechnischer Sicht:

Im Betrieb der Georg Fischer Druckguss GmbH ist die Installation einer chemischen Vorbehandlungsanlage mit Tauchverfahren, einer kataphoretischen Tauchlackieranlage (KTL) sowie einer Abwasservorbehandlungsanlage geplant. Die anfallende Abwassermenge wird mit etwa 2 m³/h angegeben. Die Einleitung dieser Abwassermenge soll an der bestehenden Einleitungsstelle E1 in den Abwasserkanal erfolgen, die vorgereinigten Abwässer werden bis zur Kläranlage des Abwasserverbandes in Traismauer geleitet.

Grundsätzlich sollen die zu behandelnden Metallteile, die aus unterschiedlichen Aluminiumlegierungen bestehen, einer Vorbehandlung in Tauchbädern zugeführt werden. Diese Vorbehandlung besteht aus einer Entölung/Entfettung, Beizung (zur Entfernung von Aluminiumoxid) und Konversionsbeschichtung/Passivierung. Zweck dieser Maßnahmen ist die Säuberung und Herstellung einer für die spätere Verwendung geeigneten korrosionsfreien Oberfläche. Zwischen diesen einzelnen Behandlungen werden die Werkstücke einer Spülung mit vollentsalztem Wasser unterzogen.

Das Wasser der letzten Spülbecken wird einer Aufbereitung in einer Anionen-Kationenaustauscheranlage unterzogen, Ziel dieser Maßnahme ist die Herstellung von Wasser mit geringer Leitfähigkeit. Dadurch kann der Brunnenwasserbedarf der Umkehrosmose-Wasserenthärtungsanlage reduziert werden.

Ein Teil der Werkstücke soll zukünftig auch einer KTL zugeführt werden, d. h. Grundanlage der Technologie ist ein KTL-Tauchbecken, worin das vorbehandelte Werkstück in wasserbasierten Lack getaucht wird.

Nach der Tauchlackierung erfolgt die UF-Spülung, die UF-Spülung entfernt die an der Oberfläche mechanisch anhaftenden Lackpartikel (die UF-Anlage wird zur Erzeugung von Ultrafiltrat benötigt, ist feiner als die Mikro-Filtration). Es sind 3 UF-Spülbecken vorhanden, während der UF-Spülung wird das Gegenstrom-Spülsystem verwendet.

Sämtliche Spülwässer gelangen im Ausmaß etwa von 3 x 600 l/h aus der Tauchvorbehandlung sowie rd. 200 l/h aus der KTL-Anlage in die Abwasserreinigungsanlage.

Die Abwasserreinigungsanlage besteht im Wesentlichen aus 2 Reaktoren mit je 12m³, in diese Reaktoren werden Flockungsmittel, Kalkmilch, Demulgatoren und Koagulationsmittel zudosiert. Über pH-Wert-Verschiebung wird zusätzlich ein Abscheiden der Metallverbindungen erreicht, in einem Sedimentationsbehälter setzt sich Schlamm ab und wird in einer Schlammpresse abgepresst. Vor Einleitung in die Kanalisation erfolgt eine End-pH-Wert-Kontrolle sowie zur Herabsetzung der abfiltrierbaren Stoffe eine Filterung in einem Sackfilter.

Zur Abwasserbehandlung gehören außerdem ein Konzentratbehälter, sowie ein Havariebehälter (jeweils 12 m³). Der Konzentratbehälter enthält vor allem konzentrierte Spülwässer der Entölung/Entfettung, d. h. jene Spülwässer, die nicht mehr in den Prozess rückgeführt werden können. Der Inhalt des Konzentratbehälters wird den Reaktoren zu einem Prozentanteil von max. 2% zudosiert. Ebenso gelangen die Inhalte aus dem Havariebehälter über einen Sumpf in den Konzentratbehälter.

aus luftreinhalte-technischer Sicht:

WBK Anlage:

Vorgesehen ist die Errichtung einer geschlossenen vollautomatischen Anlage zum Waschen, Beizen und Korrosionsschutzbeschichtung (WBK) von Gussteilen.

Die Anlage ist mit einer mechanischen Lüftungsanlage ausgestattet, die Luftleistung beträgt 30.000 m³/h. Im Zuluftstrom ist ein Feinfilter, Klasse F7 nach ÖNORM EN 779 eingebaut. Die Abluft wird über einen doppelten Tröpfchenabscheider und anschließend einen Wärmetauscher geführt und senkrecht ungehindert über Dach ausgeblasen.

Die Tauchbäder werden mittels eines gasbefeierten Heizkessels, Fabrikat GB Ganz, mit Weishaupt-Brenner, mit einer Nennwärmeleistung von ca. 560 kW, temperiert. Die Abgase werden über einen isolierten Edelstahlkamin über Dach abgeleitet. Im Kamin wird eine normgerechte Messstelle gemäß ÖNORM EN 15259 eingerichtet. Relevante Emissionen werden bei der ggst. Anlage durch den Heizkessel verursacht.

KTL Anlage:

Beim ggst. Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage zur kathodischen Tauchlackierung (KTL) vorgesehen. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den Bereichen Benetzen, Aktivieren, Beschichten und Entfernen des Lacküberschusses, jeweils in Tauchbädern. Zur Optimierung der Beschichtung wird Gleichstrom angelegt, die Steuerung der Schichtdicke erfolgt über die Eintauchdauer im Beschichtungsbad. Nach Abreinigung des Lacküberschusses werden die Werkstücke durch einen indirekt erdgasbefeierten KTL-Einbrennofen nachbehandelt. Die Nennwärmeleistung des Gasbrenners beträgt 300 kW. Das Verbrennungsabgas des Ergasbrenners wird in einem isolierten Edelstahlkamin über Dach abgeführt.

Die Abluft des Einbrennofens (3.000 m³/h) wird senkrecht ungehindert über Dach abgeführt.

Die Beschichtungsstoffe sind wasserbasiert, enthalten jedoch einen geringen Anteil an organischen Lösungsmitteln. In den Einreichunterlagen finden sich auch Berechnungen über die maximal theoretisch möglichen Emissionen der eingesetzten Lösungsmittel. Aufgrund des rechnerisch abgeschätzten Lösungsmittelverbrauchs fällt die KTL-Beschichtungsanlage in den Geltungsbereich der VOC-Anlagenverordnung (VAV, BGBl. II, Nr. 301/2002 i. d. g. F.). Demnach handelt es sich bei der KTL-Anlage um eine so genannte unterschwellige Anlage gemäß §1 Zi. 2 VAV. **Die Emissionen an VOC werden demnach mit 100 mg/m³ begrenzt.**

Der Gasbrenner für die Beheizung fällt in den Geltungsbereich der Feuerungsanlagenverordnung (FAV, BGBl. II, Nr. 331/1997 i. d. g. F. BGBl. II, Nr. 312/2011).

Da der KTL-Lack ständig umgewälzt werden soll, ist für den Fall eines Stromausfalles ein Notstromaggregat vorgesehen. Aufgrund der Tatsache, dass dieses < 50 Stunden pro Jahr (ausgenommen Probeläufe) in Betrieb sein wird, werden allfällige Emissionen dieses Anlagenteiles nicht zu berücksichtigen sein.

aus lärmtechnischer Sicht:

Zur Bearbeitungslinie PL65 liegt den Einreichunterlagen ein in Eigenverantwortung erstelltes schalltechnisches Projekt der Fa. L³ vom 19.05.2016, mit der Zahl 15238-01, bei.

In diesem Projekt wird die Auswirkung der gegenständlichen Änderung auf die genehmigte Immissionssituation an den bereits in diversen Vorfahren berücksichtigten 11 Nachbarschaftspunkten untersucht.

Im lärmtechnischen Projekt wird angegeben, dass die Gußteile wie bereits bisher mittels Elektrostapler oder Handameise in den ggstl. Hallenbereich transportiert werden. Bisher waren im ggstl. Hallenbereich der Kokillenguss 1 (KG1) situiert. Der Abtransport der fertigen Teile erfolgt vollständig unverändert wie bisher mittels LKW. Die Außenhülle der Halle inkl. Tore, Fenster, Lichtkuppeln wird nicht verändert.

Die Türe (3m²) und das Tor (12m²) in der Nordfassade der Halle wird während 25 % der Zeit offengehalten. Im Dachbereich werden insgesamt 34m² Brandrauchentlüftungen und Lüftungslamellen sowie 65m² Lüftungsklappen offengehalten.

Die Betriebszeit im ggstl. Bereich wird unverändert rund um die Uhr liegen.

Im lärmtechnischen Projekt werden in der Tabelle unter Punkt 4.2.1 die entfallenden Geräuschquellen des ehemaligen KG1 samt dazugehörigen Geräuschemissionen sowie die neuen vorgesehenen Geräuschquellen und Emissionen dargestellt.

Im lärmtechnischen Projekt ist die Bezeichnung der Fortluft FOL WBK5 nicht korrekt, da es sich bei dieser Öffnung in Wirklichkeit um die Außenluftansaugung der WBK handelt. Zur Vermeidung von Auswirkungen durch die Einzelschallquellen auf den messtechnisch im Jahr 2015 im Bereich der Wienerstraße (MP3/IP04a) festgestellten Basispegel zur Nachtzeit von ca. 30 IP wird die Schallemissionen der Fortluft Trockenabsaugung und der Außenluftansaugung der Wärmebehandlung WBH um

jeweils 5 dB reduziert werden. Der Schallleistungspegel dieser Quellen liegt daher bei 88 bzw. 85 dB.

Als Ergebnis der Immissionsberechnungen der Szenarien „genehmigter Bestand im ggstl. Bereich“ und „beantragte Situation im ggstl. Bereich“ wird im Projekt dargestellt, dass die beantragte Situation an keinem Rechenpunkt die als genehmigt beschriebene Situation übersteigt.

Die Änderung der Schallemissionen der Fortluft Trockenabsaugung und Außenluft WBH reduziert die am ungünstigsten Rechenpunkt IP04 beantragten Immissionen der Einzelquellen von 37 dB auf rund 34 dB. Dieser Wert liegt nur mehr 1 dB über dem als genehmigt beschriebenen Immissionswert der Einzelschallquellen im ggstl. Bereich. Auswirkungen auf den bestehenden Basispegel zur Nachtzeit im Bereich des IP04 in der Höhe von ca. 39 dB (inkl. Betriebsgeräusche der gesamten Betriebsanlage) sind damit praktisch nicht mehr zu erwarten.

Die beantragten Gesamtmissionen im Bereich des IP04 reduzieren sich auf Grund der Emissionsreduktion auf ca. 39 dB und liegen damit unterhalb der bestehenden Gesamtmissionen aus dem ggstl. Bereich von ca. 41 dB.

Auflagen

Weiters sind folgende Auflagen vor Inbetriebnahme zu erfüllen bzw. während des Betriebes der Anlage einzuhalten:

aus bautechnischer Sicht:

1. Über die Dichtheit der Wanne bei der Abwasseraufbereitung und der WBK Anlage ist ein Nachweis eines Befugten im Betrieb zur Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzulegen.

aus maschinenbau- und verfahrenstechnischer Sicht:

WBK Anlage:

2. Für die gesamte Vorbehandlungsanlage ist eine CE-Konformitätserklärung mit Bedingungsanleitung in deutscher Sprache in der Betriebsanlage aufzulegen.
3. Die gesamte Vorbehandlungsanlage darf nur von nachweislich über die Sicherheitsvorkehrungen informierten und geschulten Personal erfolgen. Die persönlichen Schutzausrüstungen sind bereit zu stellen und das Sicherheitshandbuch ist den Mitarbeitern zugänglich zu machen.
4. Bezüglich der elektrischen Anlagen ist ein Prüf- und Abnahmeattest in der bundeseinheitlichen Form mit Verweis auf die entsprechenden Normen in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
5. Bezüglich der Chemikalien sind die Sicherheitsdatenblätter in der Betriebsanlage aufzulegen und die Mitarbeiter über die diesbezüglichen Gefahren zu informieren. Die entsprechenden persönlichen Sicherheitsausrüstungen sind bereit zu halten.

6. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Erdgasinstallationen bezüglich des 500 kW Heizkessels der WBK Anlage und der durchgeführten Dichtheits- und Druckprobe eines Befugten gemäß ÖVGW G1/G10 und G4 ist ein entsprechender Abnahmebefund zu erstellen und in der Betriebsanlage aufzulegen.
7. Die ordnungsgemäße Einbindung der mechanischen Lüftungssysteme in den Hauptpotentialausgleich (inkl. Überbrückung der isolierenden Teile) ist von einem hierzu Befugten gemäß den derzeit geltenden elektrotechnischen Vorschriften zu bestätigen.

KTL Anlage:

8. Im Bereich des Notstromaggregates sind mindestens 50 Liter eines anerkannten Ölbindemittels bereitzuhalten.
9. Für die gesamte kathodische Tauchlackieranlage ist eine CE-Konformitätserklärung mit Bedingungsanleitung in deutscher Sprache in der Betriebsanlage aufzulegen.
10. Die ordnungsgemäße Einbindung der mechanischen Lüftungssysteme in den Hauptpotentialausgleich (inkl. Überbrückung der isolierenden Teile) ist von einem hierzu Befugten gemäß den derzeit geltenden elektrotechnischen Vorschriften zu bestätigen.
11. Bezüglich der elektrischen Anlagen ist ein Prüf- und Abnahmeattest in der bundeseinheitlichen Form mit Verweis auf die entsprechenden Normen in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

aus elektrotechnischer Sicht:

KTL Anlage:

12. Durch eine Bestätigung des Herstellers bzw. der ausführenden Fachfirma ist zu bestätigen und auch durch eine nachvollziehbare Anlagendokumentation zu belegen, dass eine wirksame Verriegelung vorhanden ist, die einen Parallelbetrieb des Notstromaggregates mit dem Verteilnetz der Netz NÖ GmbH verhindert.
13. Für das Notstromaggregat sind die EG-Konformitätserklärung und eine klar gefasste Betriebsanleitung in deutscher Sprache zur Einsichtnahme bereitzuhalten und zu beachten.
14. Die Ausführung der gegenständlichen Elektroinstallationen entsprechend den einschlägigen SNT-Vorschriften der aktuellen Elektrotechnikverordnung ist durch Prüfberichte der ausführenden Elektrofachfirmen zu belegen (Erstprüfungen im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61).
15. Die Vollständigkeit der Prüfberichte und der Anlagendokumentation ist vom verantwortlichen Anlagenbetreiber zu kontrollieren und im Anlagenbuch zu

vermerken.

16. Für die gegenständlichen Anlagen ist ein Anlagenbuch im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 anzulegen, auf aktuellem Stand zu halten und ständig in der Betriebsstätte zur Einsichtnahme aufzubewahren. Darin sind grundsätzlich folgende Anlagendokumente aufzubewahren:

- a. Sämtliche Prüfbefunde (Erstprüfung, Wiederkehrende Prüfungen), Protokolle, Bestätigungen und Nachweise
- b. Datenblätter
- c. Bedienungs- und Wartungsanleitungen
- d. Fristen bis zur nächsten Wiederkehrenden Prüfung

Sämtliche Prüfbefunde, Protokolle, Bestätigungen und Nachweise sind mit Bezug zum Bewilligungsbescheid und dem jeweiligen Auflagenpunkt zu versehen

aus wasserbautechnischer Sicht:

Errichtung der Anlage

15. Die Zugänglichkeit von Schächten, Behältereinstiegen und Reinigungsanlagen muss ständig gewahrt bleiben.

16. Vor Inbetriebnahme ist die Dichtheit der Kanalstränge einschließlich der Schächte, Schlammfänge und Speicherbecken von einem Fachkundigen gemäß den ÖNORMEN EN 1610 und B 2503 einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten und bei der Überprüfungsverhandlung vorzulegen. Sind von diesem Bewilligungsbescheid auch Altbestände und Sanierungen erfasst, so sind diese mit geeigneten technischen Maßnahmen, zumindest jedoch mit einer Kamerabefahrung, zu überprüfen.

17. In die vom Nutz-/Trinkwasserbrunnen abgehende Frischwasserleitung sowie in die Entnahmeleitung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist ein Wasserzähler einzubauen. Die Zählerstände können auch in elektronischer Form aufgezeichnet werden.

18. Sämtliche Abwasserpumpen, die pH-Wert-Messung, die Leitfähigkeitsmessung, die Abwassermengenmessung, die Temperaturmessung sind mit einer optischen oder akustischen Störanzeige auszustatten und in ein Fernüberwachungssystem einzubeziehen. Bei Über- bzw. Unterschreiten des bewilligten Einleitungswertes ist durch einen automatischen Verschluss sicherzustellen, dass keine Abwässer abgeleitet werden. Die Störungsmeldung ist an das verantwortliche Wartungsorgan weiterzuleiten.

19. Vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist in die Abwasserkanalisation für die betrieblichen Abwässer eine automatisch registrierende Mengenmesseinrichtung zu installieren (ab 10 m³/d). Bei Förderung der betrieblichen Abwässer mittels Pumpen in die öffentliche

Kanalisation sind diese mit einem Betriebsstundenzähler zu versehen.

20. Vor der Einleitungsstelle der betrieblichen Abwässer in die öffentliche Kanalisation ist ein Probenahmeschacht zu errichten. Dieser ist nach Möglichkeit gut zugänglich auf öffentlichem Grund, jedenfalls jedoch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen zu platzieren und ist entsprechend ÖNORM B 2507 auszugestalten.
21. Die Fertigstellung der Abwasseranlage ist bei gleichzeitiger Vorlage von Ausführungsunterlagen der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben. Die Vorlage der Ausführungsunterlagen kann entfallen, wenn keine Änderungen gegenüber dem Projekt durchgeführt wurden.

Betriebliche Maßnahmen

22. Beabsichtigte Änderungen der Produktionszahlen bzw. des Produktionsprozesses, die sich auf Menge oder Zusammensetzung des Abwassers auswirken, sind der Wasserrechtsbehörde vor definitiven Schritten bekannt zu geben. Dabei sind Unterlagen über die geplanten Änderungen beizulegen.
23. Bei Einleitung der betrieblichen Abwässer in eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation dürfen keine Wässer mit Reinwassercharakter (Kühlwässer, Drainagewässer oder Niederschlagswässer) in die Kanalisation eingeleitet werden.
24. Die Bedingungen und Auflagen der behördlichen Genehmigungsbescheide sind den mit Errichtung und Betrieb der Abwasseranlage befassten Unternehmungen und Organen zur Kenntnis zu bringen.
25. In den Betriebsräumlichkeiten ist ein Lageplan des gesamten Betriebsareals aufzulegen, mit Kennzeichnung
- der Grundstücksgrenzen und Gebäudeumrisse
 - aller Kanalstränge in unterschiedlicher Farbsignatur (Sanitär-, Niederschlags-, Kühlwasser- und Produktionsabwasserkanal), mit Kennzeichnung der Schächte bis zur Einmündung in den öffentlichen Kanal
 - aller Abwasserreinigungs- bzw. Behandlungsanlagen sowie der Probenahmestellen.

Wartungsmaßnahmen

26. Eine Betriebsvorschrift für die Abwasseranlage ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat zu enthalten:
- eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile
 - Angaben über die Wartung und Kontrolle der einzelnen Anlagenteile (maschinen-, elektro-, steuerungs- und messtechnische Ausrüstung, Dichtheit) mit den dafür notwendigen Zeitintervallen
 - die vom Wartungsorgan laufend durchzuführenden Kontrollen und Messungen

Dem Wartungsorgan ist eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift auszuhändigen und im Betriebsgebäude der Kläranlage oder am Gemeindeamt aufzulegen. Der Betrieb der Anlage hat entsprechend der Betriebsvorschrift zu erfolgen. Die Betriebsvorschrift ist im Bedarfsfall zu aktualisieren.

27. Für die laufende Wartung der Abwasseranlagen ist durch die Betriebsleitung eine verlässliche Person als Wartungsorgan und ein geeigneter Vertreter zu bestellen. Die bestellten Wartungsorgane sind über Zweck und Funktion der Abwasseranlage zu informieren. Wartungsorgan und Stellvertreter sind spätestens bei der wasserrechtlichen Überprüfung der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben.
28. Die Durchführung der nach der Betriebsvorschrift erforderlichen Maßnahmen, Kontrollen und Messungen, die Schlambeseitigung oder -verwertung sowie alle die Abwasserbeseitigung betreffenden Vorkommnisse sind mit Datums- und Zeitangaben in einem Betriebsbuch zu vermerken. Das Betriebsbuch kann auch in elektronischer Form geführt werden.
29. Dem Wartungsorgan haben die für die Eigenüberwachung notwendigen Messgeräte und Instrumente zur Verfügung zu stehen.
30. Die Mengemesseinrichtung und pH-Sonde (sofern der pH-Wert mittels Sonde bestimmt wird) im Ablauf sind jährlich nachzujustieren. Eine Bestätigung darüber ist zusammen mit dem Fremduntersuchungsbefund der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

Kontrollmaßnahmen

31. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind einmal wöchentlich
- anhand einer mengenproportionalen Tagesmischprobe die Parameter, abfiltrierbare Stoffe, pH-Wert, CSB, zu bestimmen und das Ergebnis mit Zeitangabe in das Betriebsbuch einzutragen. Die Probenahme hat zu einem Zeitpunkt mit größtmöglicher Auslastung zu erfolgen.
 - die Abwassermenge der automatisch registrierende Mengemesseinrichtung bzw. die Betriebsstunden der Abwasserpumpen vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation sind entweder über ein elektronisches Datenerfassungssystem aufzuzeichnen bzw. täglich abzulesen und im Betriebsbuch einzutragen
32. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist die Funktion der Abwasserreinigungsanlage durch unbefangene und geeignete Fachleute oder Anstalten untersuchen zu lassen. Die Probeentnahmen haben durch die beauftragten Fachleute oder Anstalten an Ort und Stelle zu einem Zeitpunkt mit größtmöglicher Auslastung zu erfolgen. Als Grundlage für die Untersuchung ist den Beauftragten eine Kopie der die Abwasseranlage betreffenden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide zu übergeben.

33. Zu untersuchen ist das vorgereinigte Abwasser aus dem Probenahmeschacht anhand einer mengenproportionalen Tagesmischprobe über die gesamte Betriebsdauer des Untersuchungstages auf die im Konsens formulierten Parameter bzw. Stoffe.
34. Die Untersuchung ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in weiterer Folge einmal jährlich durchzuführen.
35. Der Bericht über die Fremduntersuchung ist in jährlichen Intervallen der Wasserrechtsbehörde in 2facher Ausfertigung unaufgefordert vorzulegen und hat folgende Auswertungen zu enthalten:
- Analyseergebnis der Abwasseruntersuchung
 - Auswertung der Betriebsbucheintragungen bezüglich Frischwasserverbrauch und Abwasserausleitung
 - Angaben über die Schlamm Entsorgung entsprechend den Betriebsbuchaufzeichnungen

aus luftreinhalte technischer Sicht:

WBK Anlage:

36.

Folgende Emissionsgrenzwerte sind im Abgas der gasbefeuerten Heizungsanlage auch bei Vollbetrieb einzuhalten:

Kohlenmonoxid (CO)	80 mg/m ³
Stickstoffoxide (NO _x , angegeben als NO ₂)	120 mg/m ³

Diese Angaben verstehen sich als Halbstundenmittelwerte im trockenen Abgas bei Normbedingungen (0 °C, 1.013 mbar) und einem Restsauerstoffgehalt von 3 Vol.-%.

37. Die Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte ist der Behörde messtechnisch nachweisen zu lassen, und zwar anlässlich der Inbetriebnahme gemäß § 23 Feuerungsanlagenverordnung (FAV, BGBl. II, Nr. 331/1997 i. d. g. F. BGBl. II, Nr. 312/2011). Wiederkehrende Prüfungen gemäß § 25 FAV sind jährlich durchführen zu lassen. Die Prüfberichte über diese Prüfungen sind in der Betriebsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde für mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

KTL Anlage:

38.

Folgende Emissionsgrenzwerte sind im Abgas des gasbefeuerten KTL-Einbrennofens auch bei Vollbetrieb einzuhalten:

Kohlenmonoxid (CO)	80 mg/m ³
Stickstoffoxide (NO _x , angegeben als NO ₂)	120 mg/m ³

Diese Angaben verstehen sich als Halbstundenmittelwerte im trockenen Abgas bei Normbedingungen (0 °C, 1.013 mbar) und einem Restsauerstoffgehalt von 3 Vol.-%.

39. In der Abluft des KTL-Einbrennofens sind folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Flüchtige organische Stoffe (VOC), angegeben als gesamt C	100 mg/m ³
Staub	3 mg/m ³

Diese Angaben verstehen sich als Halbstundenmittelwerte im trockenen Abgas bei Normbedingungen (0 °C, 1.013 mbar) und vorherrschendem Sauerstoffgehalt.

40. Die Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte gemäß Pkt. 1 und 2 ist der Behörde messtechnisch nachweisen zu lassen, und zwar anlässlich der Inbetriebnahme gemäß § 23 Feuerungsanlagenverordnung (FAV, BGBl. II, Nr. 331/1997 i. d. g. F. BGBl. II, Nr. 312/2011) bzw. VOC-Anlagenverordnung (VAV, BGBl. II, Nr. 301/2002 i. d. g. F.). Wiederkehrende Prüfungen sind gemäß § 25 FAV und § 9 VAV durchführen zu lassen. Die Prüfberichte über diese Prüfungen sind in der Betriebsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde für mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

aus lärmschutztechnischer Sicht:

41. Über die Einhaltung folgender projektgemäß vorgesehener A-bewerteter Schallleistungspegel bei Vollbetrieb der jeweiligen Anlage ist der Behörde ein entsprechender messtechnischer Nachweis, ausgestellt von einer akkreditierten Prüfanstalt für Schallschutz oder einem technischem Büro/Zivilingenieurbüro entsprechender Fachrichtung, vorzulegen:
- a) Fortluft 1-4 WBH = je 86 dB
 - b) Außenluftansaugung WBH = 85 dB
 - c) Fortluft Trockenabsaugung = 88 dB
 - d) Fortluft WBK 1 und 2 = je 73 dB
 - e) Fortluft WBK 3 und 4 = je 74 dB
 - f) Fortluft WBK 5 (Außenluftansaugung)= 72 dB
 - g) Außenluftansaugung und Fortluft KTL = je 73 dB
 - h) Rauchgaskaminkessel und Rauchgaskamin Haftwassertrockner WBK = je 75 dB
 - i) Neue Zuluftöffnung Trafoanlage = 81 dB
 - j) Neue Abluftöffnung Trafoanlage = 84 dB
 - k) Summenwert der geöffneten Lüftungsklappen in der Dachhaut mit einer Größe von insgesamt 65m² ohne Berücksichtigung Diffusitätsterm = 101 dB
42. Über die Einhaltung des projektgemäß geplanten A-bewerteten Dauerschallpegels in der offenen Fläche der Überdachung der Trockenabsauganlage Richtung Norden bei Vollbetrieb der Absauganlage von 77 dB bei Pegelspitzen von 91 dB an jedem Punkt der offenen Fläche (keine Bildung eines mittleren Flächenpegels) ist der Behörde ein entsprechender messtechnischer Nachweis einer akkreditierten Prüfanstalt für Schallschutz oder eines technischen Büros/Zivilingenieurbüros entsprechender Fachrichtung vorzulegen.

Wenn die Anlage fertig gestellt ist, müssen Sie dies der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten bekannt geben.

Hinweis:

- Bitte beachten Sie, dass dieser Bescheid nur für den geänderten Betriebsanlagenteil gilt.

- Diese Genehmigung erlischt, wenn Sie mit dem Betrieb dieser Anlage nicht innerhalb von fünf Jahren beginnen. Dies gilt auch, wenn Sie den Betrieb der Anlage mehr als fünf Jahre unterbrechen. Sie können jedoch in beiden Fällen vor Fristablauf um Verlängerung der Frist ansuchen.
- Soweit in den Auflagen nichts anderes festgelegt wurde, sind Sie verpflichtet, die bewilligte Betriebsanlage alle 5 Jahre regelmäßig wiederkehrend überprüfen zu lassen. Zur Durchführung dieser wiederkehrenden Überprüfungen müssen entweder Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende herangezogen werden. Wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Betriebsanlageninhaber und von Betriebsangehörigen - sofern diese geeignet und fachkundig sind - vorgenommen werden.
- **aus luftreinhaltetechnischer Sicht:**
Hingewiesen wird auf die Bestimmungen der FAV und VAV, insbesondere die §§ 23 (erstmalige Überprüfung) und 25 (wiederkehrende Prüfungen) nach der FAV und §§ 8 (Emissionsgrenzwerte) und 9 (Messungen und Überwachung) nach der VAV.

Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€	130,00
Kommissionsgebühren für die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 2016 (10 Amtorgane, Dauer 3 halbe Stunden)	€	414,00
Barauslagen für die Teilnahme eines Vertreters des Arbeitsinspektorates an der Verhandlung	€	41,40
Summe	€	585,40

(Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag	€	14,30
Beilagen (4 Projekte zu je € 247,80)	€	991,20
Verhandlungsschrift	€	71,50
Summe)	€	1.077,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.

Auf dem beiliegenden Zahlschein ergibt sich ein **Gesamtbetrag von € 1.684,20.**

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§§ 74 Abs.2, 77, 77a, 81, 356, 356 a, 356b Z. 5, 359 Abs.1 1.und 2.Satz der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 iVm

§§ 21, 22, 32 b Abs. 1 und 5, 33 b, 98 Abs. 1, 105, 111, 112 des
Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959 iVm
Indirekteinleitungsverordnung (BGBl II Nr. 222/1998)
Abwasseremissionsverordnung aus der Behandlung von metallischen Oberflächen
(AEV Oberflächenbehandlung) (BGBl II 2002/44)
§ 93 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG (diese Rechtsgrundlage
bezieht sich hinsichtlich der Auflagen nur auf die Punkte 3, 5, 7, 10 und 11)
für die Kostenentscheidung
§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1
Tarifpost 149 lit a der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983
§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 - ArblG 93

Begründung

Die Georg Fischer Druckguss GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten um Erteilung der **gewerbebehördlichen Genehmigung** für die Änderung der Betriebsanlage im Standort 3130 Herzogenburg, Wienerstraße 41-43, durch **die Errichtung und Betrieb einer Wasch-, Beiz und Konversionsbeschichtungsanlage** (IPPC Anlage gemäß Anhang 3, Pkt. 2.6 zur Gewerbeordnung 1994) , **einer kathodischen Tauchlackierungsanlage** (IPPC Anlage gemäß Anhang 3, Pkt. 2.6 zur Gewerbeordnung 1994) **sowie einer Abwasservorbehandlungsanlage** angesucht.

Am 9. Juni 2016 wurde dazu seitens des Abwasserverbandes an der Traisen folgende Einwendung eingebracht:

„Aus der Verhandlungsverständigung ist zu schließen, dass die geplanten Maßnahmen mit einem Abwasseranfall verbunden sind, der qualitativ und quantitativ nicht vom bestehenden Entsorgungsvertrag umfasst ist. Diese geplante Veränderung der Abwassereinleitung bedarf gem. § 32b WRG 1959 der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens, die der AVT. Sie ist ohne diese Zustimmung nicht genehmigungsfähig (vgl VwGH 13.4.2000, 97/07/0167), und kann auch nicht nachträglich der bestehenden Zustimmung zugeordnet werden (vgl VwGH 21.2.1995, 94/07/0172).

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass eine Indirekteinleitung nur unter bestimmten Bedingungen und Auflagen bezüglich allfälliger Vorbehandlung und der erforderlichen Überwachungsmodalitäten, zu denen der AVT gem § 32b WRG 1959 verpflichtet ist, erfolgen kann. Der AVT ist derzeit aber nicht in der Lage, sich zur Möglichkeit einer Zustimmung bzw. Vertragsänderung zu äußern, da seitens des Indirekteinleiters — des Bewilligungswerbers — keinerlei Information über Art und Menge der zusätzlichen Abwässer erfolgt ist; daraus resultierende Verzögerungen sind daher nicht dem AVT vorzuwerfen.

Eine Bewilligung einer Abwassereinleitung in die öffentliche Kanalisation wäre nach derzeitigem Stand der Dinge unzulässig und würde in die Rechte des AVT als Kanalisationsunternehmen iSd §§ 32 ff WRG 1959 eingreifen. Der AVT beantragt daher die Abweisung des Bewilligungsbegehrens.

Sollte die Behörde daran denken, die Anlage zu genehmigen und die Inbetriebnahme einem gesonderten Verfahren vorzubehalten, so sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass dies kein Präjudiz dafür sein kann, ob der AVT später - vor Inbetriebnahme — in der Lage sein wird,

der Einleitung zustimmen zu können, oder ob er die Zustimmung aus sachlichen Gründen verweigern muss.

Sollte an einen Probebetrieb gedacht sein, so wäre ein solcher bereits mit einer Indirekteinleitung verbunden und daher ebenso unzulässig.“

In weiterer Folge fand hierzu am 10. Juni 2016 eine kommissionelle Verhandlung vor Ort und Stelle statt.

Der Verhandlung wurden ein Amtssachverständiger für Bau-, Maschinenbau-, Verfahrens-, Luftreinhalte-, Lärmschutz- und Wasserbautechnik hinzugezogen.

Die Amtssachverständigen für Bau-, Maschinenbau- und Verfahrenstechnik stellten in Ihren Gutachten vom 10. Juni 2016 fest, dass nach fachlicher Voraussicht durch die Änderung dieser Betriebsanlage dann Gefährdungen, Belästigungen, sowie sonstige Beeinträchtigungen und nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2-5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, wenn das Vorhaben projektgemäß errichtet und betrieben wird und wenn die im Spruch angeführten Auflagen 1 bis 11 erfüllt bzw. eingehalten werden.

Der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige stellte im Gutachten vom 10. Juni 2016 fest, dass aus fachlicher Sicht bei projektgemäßer Umsetzung und konsensgemäßem Betrieb gegen die Erteilung einer Genehmigung kein Einwand besteht. Aufgrund der Bestimmungen des § 77a. der Gewerbeordnung (GewO 1994 – BGBl.194/1994 i. d. g. F. BGBl. I., Nr. 202/2013) erscheint die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen 36 bis 40 als erforderlich.

Der Amtssachverständige für Elektrotechnik hielt im Zuge der Verhandlung gutachtlich fest, dass bei bescheidgemäßer Ausführung und Einhaltung der Auflagen aus elektrotechnischer Sicht kein Einwand gegen die gewerbebehördliche Genehmigung der gg. elektrischen Anlagen besteht.

Zur Gewährleistung der elektrotechnischen Sicherheit sind neben den einschlägigen gesetzlich verbindlichen SNT-Vorschriften auch die im Spruch angeführten Auflagen 12 bis 16 einzuhalten.

Das eingeholte Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vom 10.6.2016 lautet:

„Sowohl bei der Tauchvorbehandlung als auch bei der kathodischen Tauchlackierung wird das Prinzip der Kaskadenspülung angewendet, d.h. die bei den jeweiligen Behandlungsschritten abgelösten Schmutz-, Metall-, Fett- oder Lackteilchen werden wieder rückgeführt, um die Verluste minimieren zu können.

Der Forderung nach Mehrfachverwendung von Spülwässern, wonach das Spülwasser über mehrere Spülabteile im Gegenstrom zu den behandelten Werkstücken geführt wird, wird somit Rechnung getragen.

Außerdem werden die Spülwässer in der Ionentauschanlage gereinigt und rückgeführt. Die Rückspülung der Ionenaustauschanlage erfolgt in Abständen von 3-4 Wochen, die Rückspülwässer gelangen in die Abwasserreinigungsanlage.

Laut Projekt werden bei der gg. Technologie keine Komplexbildner wie EDTA eingesetzt, ebenso wenig kommen adsorbierbare organische Halogene vor, auch werden keine gechlorten Kohlenwasserstoffe (Tri, Per, etc.) verwendet.

Für die Abwasservorbehandlung ist der Einsatz diverser Chemikalien erforderlich, um den Emulsionsabbau, das Ausfällen bzw. Absetzen der Schadstoffe zu ermöglichen. Der in der Schlammpresse abgepresste Schlamm soll einem Entsorgungsbetrieb übergeben werden.

Die Abarbeitung des Inhalts des Konzentratbehälters in einem Ausmaß von max. 2% der den Reaktoren zufließenden Menge erscheint zulässig und hat voraussichtlich keinen Einfluss auf die Einhaltung der Grenzwerte.

Nach Befragung des für den Betrieb Verantwortlichen gelangen keine chrom- bzw. cyanidhaltigen Abwässer in den Kanal, enthalten sind hingegen Öle, Detergentien, Fluorid-, Phosphat-, Phosphonat-, Sulfat- und Aluminiumionen. Säuren und Laugen sollten in der Abwasserbehandlung neutralisiert werden.

Der Gehalt an CSB wird (nach Behandlung) mit 1500 mg/l angegeben. Bei einer hydraulischen Abwasserbelastung von 2 m³/h ergeben sich daher 72 kg CSB/d bzw. eine organische Schmutzfracht von 600 EW₁₂₀.

Für die Beurteilung der Abwasserreinigung ist die Abwasseremissionsverordnung aus der Behandlung von metallischen Oberflächen (AEV Oberflächenbehandlung) heranzuziehen (BGBl II 2002/44).

Aus wasserbautechnischer Sicht werden die in der genannten Verordnung beschriebenen Verfahren zur Minimierung der anfallenden Abwässer angewendet sowie der Verwendung wasserschädigender Hilfsstoffe möglichst reduziert.

Im öffentlichen Interesse und zum Schutz fremder Rechte sind die (im Spruch angeführten) Auflagen 15- 35 vorzuschreiben.“

Der lärmtechnische Amtssachverständige hat in seinem Gutachten die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen 41 und 42 als erforderlich erachtet.

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates hat bei der Verhandlung folgende Stellungnahme abgegeben:

„In der gegenständlichen Halle DG4 wird derzeit im durchlaufenden Schichtverfahren gearbeitet. Es liegt hinsichtlich der Lärmbelastung in der Halle ein Projekt entsprechend der VOLV mit der Nummer 15238-02 vom 18.5.2016 auf. In diesem wird angeführt, dass der Expositionsgrenzwert für Lärm von 85 dB/A nicht überschritten wird.

Für allenfalls notwendige Dachaufstiege sind gesicherte Aufstiegsleitern, Durchfallsicherungen bei Lichtkuppeln bzw. Dachöffnungen und Seilsicherungssysteme vorhanden. Die ordnungsgemäße Montage der Durchsturz- und Absturzsicherung wurde durch einen Fachkundigen nachweislich schriftlich überprüft und liegen die Prüfbefunde in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme auf. Der Vertreter des Arbeitsinspektorates für den 8. Aufsichtsbezirk erklärt, dass bei plan- und bescheidgemäßer Ausführung, Vorschreibung der Auflagen 3, 5, 7, 10 und 11 aus dem Gutachten der Amtssachverständigen gemäß § 93 Abs. 3 des ArbeiternehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, gegen die Erteilung der Genehmigung keine Einwände bestehen.“

Die sonst bei der Verhandlung Anwesenden sowie der Vertreter der Gemeinde haben keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Nach Durchführung der Verhandlung wurden sämtliche aufgenommenen Befunde und Gutachten in Wahrung des Parteiengehörs an die NÖ Umweltschutzbehörde,

Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau, Öffentliches Wassergut und an das Wasserwirtschaftliches Planungsorgan zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat mit Schreiben vom 15. Juni 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„In Anbetracht der Ausführungen der im Verfahren beigezogenen Sachverständigen kann davon ausgegangen werden, dass es durch den Betrieb der beantragten Anlagen zu keinen negativen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. unzumutbaren Belästigungen für die Wohnnachbarschaft kommen wird. In den Auflagen wurden entsprechende Grenzwerte und deren Kontrolle vorgeschrieben. Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft besteht daher kein Einwand gegen die Erteilung der gewerberechlichen Bewilligung, sofern sämtliche von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.“

Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit Schreiben vom 16. Juni 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zur Ihrer Verhandlungsverständigung vom 14. Juni 2016, Zl. PLW1-BA-1650/001, teilen wir mit, dass dem Vorhaben zugestimmt wird, wenn Liegenschaften der Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau (Öffentliches Wassergut), nicht in Anspruch genommen werden.“

Mit Email vom 27. Jänner 2017 hat der Abwasserverband an der Traisen mitgeteilt, dass mittlerweile mit der Georg Fischer Druckguss GmbH eine Zustimmungserklärung gemäß § 32b WRG 1959 seitens des Abwasserverbandes "An der Traisen" erstellt werden konnte und wurde die durch die Georg Fischer Druckguss GmbH akzeptierte Zustimmungserklärung beigelegt. Da somit der Gegenstand der Einwendung nicht mehr vorhanden war, wurde der Antrag des Abwasserverbandes "An der Traisen" vom 09.06.2016 auf Abweisung des Bewilligungsbegehrens zurückgezogen.

Abschließend wurde eine Stellungnahme der Amtssachverständigen für Humanmedizin eingeholt, die wie folgt lautete:

*„Ad 1) Oben genannte Anlage befindet sich in einer Einhausung, welche mit einer Luftabsaugung und Lufteinbringung mit Wärmerückgewinnung versehen ist. Die Abluftausführung ist mit einem Tropfenabscheider ausgestattet und mündet über Dach ins Freie. Die Wasserzufuhr wird mittels Sensoren (Niveau) bzw. (Leitfähigkeit) zur Aktivierung der Chemikalienzufuhr geregelt. Weiters gibt es einen Temperaturregler (PT 100 Temp.sensor) zur Beheizung. Die Abwässer werden gesammelt, in einen sauren bzw. alkalischen Sammelschacht geleitet und zur Abwasseranlage gepumpt. (Siehe Gutachten Wasserbautechnik). Die geplante **kathodische Tauchlackierungsanlage** wird vollautomatisch gesteuert mittels SPS-Steuerung und PC-Visualisierung und mit einem Notstromaggregat versorgt. Die anfallenden Gase des Notstromaggregats werden direkt ins Freie abgeführt. Laut Wasserbautechniker ist geplant die vorgereinigten Abwässer (Abwasserreinigungsanlage) zur Kläranlage des Abwasserverbandes in Traismauer einzuleiten. Laut Gutachten des Luftreinhalte-technikers zur geplanten Tauchlackierungsanlage, zur Benetzung, Aktivierung, Beschichtung und Entfernung von Lacküberschüssen wird diese Tauchanlage errichtet, mit Hilfe von Gleichstrom. Die Werkstücke werden*

danach in einem Einbrennofen (indirekt erdgasbefeuert) nachbehandelt. Die Abgase werden über einen isolierten Edelstahlkamin über Dach abgeführt.

Die Abluft des Einbrennofens (3000 m³/h) wird senkrecht ungehindert über Dach abgeführt.

Die Beschichtungsstoffe sind wasserbasiert, enthalten jedoch auch einen geringen Anteil an organischen Lösungsmitteln. Der Luftreinhalte-Techniker spricht von Emissionen an VOC, die auf 100 mg/3 begrenzt werden. Dies sollte durch Messergebnisse verifiziert werden.

Ad 2) Lärmbeurteilung – Gesundheitsrelevanz?

Als Ergebnis der Immissionsberechnungen der Szenarien –genehmigter Bestand im ggstl. Bereich und beantragte Situation im ggstl. Bereich wird im Projekt dargestellt, dass die beantragte Situation an keinem Rechenpunkt die als genehmigte Situation übersteigt.

Die Änderung der Schallemissionen der Fortluft-Trockenabsaugung und Außenluft WBH reduziert die am ungünstigsten Rechenpunkt IP04 beantragten Immissionen der Einzelquellen von 37 dB auf rund 34 dB. Dieser Wert liegt nur mehr 1 dB über dem als genehmigt beschriebenen Immissionswert der Einzelschallquellen im ggstl. Bereich.

Auswirkungen auf den bestehenden Basispegel zur Nachtzeit im Bereich des IP04 in der Höhe von ca 39 dB (inkl. Betriebsgeräusche der gesamten Betriebsanlage) sind damit praktisch nicht mehr zu erwarten.

Die beantragten Gesamtmissionen im Bereich des IP04 reduzieren sich auf Grund der Emissionsreduktion auf ca 39 dB und liegen damit unterhalb der bestehenden Gesamtmissionen aus dem ggstl. Bereich von ca 41 dB.

Gutachten:

Da durch die Änderung der Betriebsanlage die bestehende Lärmsituation nicht negativ verändert wird, bleibt auch die Lärmeinwirkung auf die Anrainer gleich. Somit ergibt sich durch die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens auch keine Änderung der bestehenden lärmbedingten gesundheitlichen Auswirkungen auf die Anrainer. (der bisherige status quo bleibt erhalten).“

Rechtlich ist folgendes festzustellen:

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn und der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden;
als dingliche Rechte im Sinne des Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Ziff. 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte;
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen;

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- oder Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlicher Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen;
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder;
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

§ 77a. lautet: „(1) Im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 356a Abs. 2 und 4) Bedacht zu nehmen ist, ist über § 77 hinaus sicherzustellen, dass IPPC-Anlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass:

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;
2. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
3. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes im Sinne des § 83a wiederherzustellen.

(2) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen zu enthalten:

1. jedenfalls dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte für in der **Anlage 4** zu diesem Bundesgesetz genannte Schadstoffe sowie für sonstige Schadstoffe, sofern sie von der IPPC-Anlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls dürfen andere dem Stand der Technik entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen, hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden IPPC-Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
2. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 der Vorgabe, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte); die Überwachungsauflagen sind gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsanforderungen zu stützen;
3. die Verpflichtung des Anlageninhabers, der Behörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, folgende Unterlagen zu übermitteln:

a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Z 2) und sonstige erforderliche Daten, die der Behörde die Überprüfung der Einhaltung des konsensgemäßen Zustands ermöglichen und

b) in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht;

4. angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie angemessene Anforderungen an die regelmäßige Wartung und die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers;

5. angemessene Anforderungen betreffend die wiederkehrende Überwachung des Bodens und des Grundwassers auf die relevanten gefährlichen Stoffe (§ 71b Z 6), die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der IPPC-Anlage; die wiederkehrende Überwachung muss mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;

6. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen.

(3) Wird dem Genehmigungsbescheid ein Stand der Technik zugrunde gelegt, der in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, muss gewährleistet sein, dass die angewandte Technologie und die Art und Weise, wie die IPPC-Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und aufgelassen wird, unter Berücksichtigung der in der **Anlage 6** zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien bestimmt wird und dass die Anforderungen des § 77b erfüllt werden.

(4) Enthalten die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, so muss gewährleistet sein, dass die gemäß Abs. 3 festgelegte Technik ein Umweltschutzniveau erreicht, das dem in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Stand der Technik gleichwertig ist.

(5) Liegen für eine Tätigkeit oder einen Produktionsprozess in einer IPPC-Anlage keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken diese Schlussfolgerungen nicht alle möglichen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Prozesses ab, so hat die Behörde nach Konsultation des Genehmigungswerbers die erforderlichen Auflagen auf der Grundlage des Standes der Technik unter Berücksichtigung der in der **Anlage 6** zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien vorzuschreiben.

(6) Im Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen sind über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte, geeignete Auflagen vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist.

(7) Die Behörde hat im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer IPPC-Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.“

§ 356a. (1) Die Behörde hat den Antrag um Genehmigung oder um Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer IPPC-Anlage (§ 353a) im redaktionellen Teil einer

im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. § 356 bleibt unberührt.

§ 356b der Gewerbeordnung 1994 lautet auszugsweise:

(1) Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitankündigung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959);
2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959);
3. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
- 5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959);**
6. Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern.

Insbesondere sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof zu.

§ 32b Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 lautet:

Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß § 33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß

der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

Die Behörde hat folgendes erwogen:

Die Entscheidung stützt sich auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, auf das in der Verhandlungsschrift vom 10.6.2016 festgehaltene Verhandlungsergebnis, auf die Gutachten der Amtssachverständigen für Bau-, Maschinenbau-, Verfahrens-, Luftreinhalte-, Lärm und Wasserbautechnik sowie auf das Gutachten der Amtssachverständigen für Humanmedizin und auf die angeführten Rechtsgrundlagen.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass angesichts der maßgeblichen Rechtsgrundlagen aufgrund der nicht anzuzweifelnden Sachverständigenaussagen durch die vorgeschriebenen Auflagen verhindert werden kann, dass bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und Einhaltung der Auflagen unzumutbare Belästigungen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen auftreten können.

Ebenso wird laut den vorliegenden Fachgutachten den Genehmigungskriterien für die wesentliche Änderung gemäß § 77a Abs. 1 und § 81a Z.1 iVm Anhang 3, Pkt. 2.6 Gewerbeordnung 1994 entsprochen.

Betreffend den Lärm wurde von der Amtssachverständigen für Humanmedizin gutachtlich festgestellt, dass durch die Änderung der Betriebsanlage die bestehende Lärmsituation nicht negativ verändert wird und die Lärmeinwirkung auf die Anrainer gleich bleibt.

Betreffend die Luftreinhaltung wurden vom Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik sowohl für das Abgas die gasbefeuerte Heizungsanlage der Wasch- Beiz und Konversionsbeschichtungsanlage (WBK Anlage) als auch für das Abgas und die Abluft des gasbefeuereten Einbrennofens der Kathodischen Tauchlackierungsanlage (KTL Anlage) Emissionsgrenzwerte entsprechend den geltenden Verordnungen (VOC-Anlagenverordnung, Feuerungsanlagenverordnung) festgelegt. Die Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte ist der Behörde messtechnisch anlässlich der Inbetriebnahme gemäß Feuerungsanlagenverordnung bzw. VOC-Anlagenverordnung nachzuweisen und ist auch das Verfahren diesbezüglich in den Verordnungen geregelt. Laut Stellungnahme des ASV für Luftreinhaltetechnik entspricht die Anlage dem Stand der Technik und den geltenden Gesetzen und Verordnungen. Von den im gesetzten Recht festgelegten Grenzwerten ist auszugehen, dass diese derart festgelegt wurden, dass eine Gefährdung bzw. unzumutbare Belästigung von Leben und Gesundheit nicht möglich ist. Bei Einhaltung der vorgeschlagenen beziehungsweise ohnedies verordneten Emissionsgrenzwerte kann davon ausgegangen werden, dass keine unzumutbare Belästigungen bzw. Beeinträchtigungen oder eine Gesundheitsgefährdung vorliegt. Die Anzeige der Fertigstellung Ihrer Anlage wurde angeordnet, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen überwachen zu können.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk, Daniel Gran-Str. 10, 3100 St. Pölten
2. Stadtgemeinde Herzogenburg z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg
zur Kenntnis
3. Wasserbuch im Hause
4. WA2 Referat wasserwirtschaftliche Planung
5. Abwasserverband "An der Traisen", z.H. Herrn Christian Liendl, Rathaus , 3100 St.Pölten
6. Freiwillige Feuerwehr Ossarn, Hauptstrasse 31, 3130 Ossarn
7. Abteilung Anlagentechnik, z.H. DI Dr. Ederer

Der Bezirkshauptmann

Mag. Kronister

